STADT WETTER (RUHR)

BEBAUUNGSPLAN NR. 42

„ALT WETTER –ZENTRUMSERWEITERUNG ERWEITERUNG UND 1.ÄNDERUNG

Rechtsgrundlagen: **Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung **vom 23.9.2004 (BGBl. I, S. 2414), geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der** Stadte vom 21.12.2006 (BGBl. I, Nr. 64 S. 3316). Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom **23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert** durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandg. vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466). Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom **18. Dezember 1990** (BGBl. 1991, I, S. 58) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), **zuletzt geändert durch** Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 33"). Gemeindeordnung für das Land NW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom **14.07.1994 (GV. NRW. S. 666** – SGV. NRW. S. 2023) zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498)

Gemarkung: **WETTER** Flur: **8 UND 10**

Maßstab : 1 : 500

ZEICHENERKLÄRUNG

I. BESTANDS- UND NACHRICHTLICHE DARSTELLUNG

- (23) II — Gebäude vorhanden
- × — Nebengebäude vorhanden
- (23) V — Abzubrechende Gebäude
- × — Abzubrechende Nebengebäude
- P — Pumpwerk vorhanden
- Kanal vorhanden
- 384 / 4.55 — Grenzen vorhandener Flurstücke mit Flurstücksnummern
- Laternen
- Bäume
- Zäune
- Mauern
- Böschungen
- Treppen
- 89.69 — Kanaldeckel mit Höhenangaben
- 89.3 / 89.20 — Höhenpunkte mit Höhenangaben
- Oberleitungsmast der Bahn AG
- 89.72 — Gleisachsen mit Höhenangaben
- 89.97 — Gestaltung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche
- V — Grünflächen als Bestandteil von Verkehrsanlagen
- 3.25 / 3.25 — Bemassung der öffentlichen Verkehrsfläche
- R=13m — Äußerer Radius der Fahrbahn im Kreisverkehr
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 42 „Alt Wetter – Zentrumserweiterung"

Nutzungsschablone

1	2
3	4
5	6
7	

1 = Art der baulichen Nutzung
2 = Zahl der Vollgeschosse
3 = Grundflächenzahl
4 = Geschoßflächenzahl
5 = Bauweise
6 = Dachform
7 = Höhe baulicher Anlagen

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN GETROFFENEN FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 (6) BAUGB

- Fläche für Bahnanlagen (Deutsche Bahn AG)
- D — Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

II. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB

- WA1 – WA2 — Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
- MI1 – MI3 — Mischgebiete gemäß § 6 BauNVO
- MK2 — Kerngebiete gemäß § 7 BauNVO

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB

- (4,0) — Geschoßflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß gemäß § 20 (2) BauNVO (GFZ z. B. 3,0)
- 1,0 — Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 (1) BauNVO (GRZ z. B. 1,0)
- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß gemäß § 20 (1) BauNVO (z. B. 2 Vollgeschosse)
- (III) — Zahl der Vollgeschosse zwingend gemäß § 20 (1) BauNVO (z. B. 3 Vollgeschosse)
- OK 110,00m ü.NN. — Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß (z.B. Oberkante **OK 110,00m** über Normal-Null)
- TH 108,00m ü.NN. — Zulässige Traufhohe als Hochstmaß i. V. m. textl. Festsetzung 2.1 (z. B. Traufhöhe (**TH 108,00m** über Normal-Null)
- MTH 104,00m ü.NN. — Mindest- Traufhöhe i. V. m. textl. Festsetzung 2.1 und 2. 2 (z. B. Mindest- Traufhöhe **MTH 104,00m** über Normal-Null)

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauGB

- o — Offene Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO
- g — Geschlossene Bauweise gemäß § 22 (3) BauNVO)
- Baulinie gemäß § 23 (2) BauNVO
- Baugrenze gemäß § 23 (3) BauNVO

4. VERKEHRSFLÄCHEN
gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB

- Öffentliche Straßenflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- 89.97 — Höhenpunkt auf Straßenachse
- F+R — Zweckbestimmung: Fuß - und Radweg

5. GRÜNFLÄCHEN
gemäß § 9(1) Nr. 15 BauGB

- Ö — Öffentliche Grünfläche

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Erweiterungs – und 1.Änderungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 42 „Alt Wetter-Zentrumserweiterung gemäß § 9 (7) BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, zum Beispiel von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes gemäß § 16 (5) BauNVO

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN
gemäß § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 BauONW

SD Satteldach PD Pultdach FD Flachdach

– Ausnahmen von den gestalterischen Festsetzungen zur Dachform sind im **MK 2**-Gebiet im Bereich des Eingangs der baulichen Anlage zur Kaiserstraße zur Gliederung des Baukörpers zulässig.

Bauordnungsrechtliche Vorschriften gemäß § 9 (4) BauGB i. V. mit § 86 BauO NW

– Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht sind im **WA 2**-Gebiet und im **MK 2**-Gebiet entlang der **Erschließungsstraße A** unzulässig.

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. BauGB

1.1 Im **MK 2**–Gebiet sind Wohnungen oberhalb der Erdgeschossebene zulassig gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO

1.2 Im **MK 2**-Gebiet ist die Nutzung der Erdgeschosse nur durch Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften gemäß § 1 Abs. 7 Nr. 1 BauNVO zulässig.

1.3 In den **MI 1– MI 3**- und **MK 2**-Gebieten sind Sexshops, Sexkinos, Spielhallen, Striptease-Lokale, Peep-Shows, Eroscenter sowie Dirnenunterkünfte nicht zulässig.

1.4 Im **MK 2**-Gebiet sind Tankstellen unzulässig.

2. Höhe baulicher Anlagen gemäß § 16 (2) und 18 (1) BauNVO

2.1 Als Traufhohe wird die Höhenlage der äußeren Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut bezeichnet. Die angegebenen Gebäudehöhen konnen für betriebstechnisch notwendige Anlagen ausnahmsweise um bis zu 2,00 m überschritten werden.

2.2 Im MK 2-Gebiet muss entlang der festgesetzten Baugrenzen zur Kaiserstraße und Alten Bahnhofsstraße in einer Mindesttiefe von 12,00 m eine Mindesthöhe der baulichen Anlagen von mindestens 104,00 m Traufhöhe über NN eingehalten werden.

3. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen gemäß § 9 (1) Nr. 4 und 22 BauGB

3.1 In den **MI 1-, WA 1-** und **WA 2**-Gebieten sind Stellplatze und Garagen unzulässig gemäß § 12 BauNVO.

4. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB

4.1 Passive Schallschutzmaßnahmen
Zum Schutz gegen Lärmimmissionen sind passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich. An den mit einem der folgenden Planzeichen gekennzeichneten Gebäudeseiten von Wohnungen, Büroräumen und Bibliotheken sind folgende Schallschutzmaßnahmen durchzuführen:

4.1a XXXXXXX Fenster der Schallschutzklasse 2 gemäß der VDI-Richtlinie 2719

4.1b XXXXXXX Fenster der Schallschutzklasse 3 gemäß der VDI-Richtlinie 2719

4.2 In den mit einem der folgenden Planzeichen gekennzeichneten Gebieten sind an den Gebäudeseiten von Wohnungen und Büroräumen folgende resultierende Schalldämmmaße gemäß DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) einzuhalten:

4.2a L2 — Im **MI 3**-Gebiet in östlicher und südöstlicher Richtung sowie in südwestlicher Richtung mindestens 40 dB

4.2b L3 — Im **WA 1**-Gebiet in nordwestlicher Richtung mindestens 35 dB

4.2c L3 — Im **WA 2**-Gebiet in südöstlicher Richtung mindestens 35 dB sowie in südwestlicher Richtung mindestens 40 dB

4.2d L3 — Im **MI 1**-Gebiet in südwestlicher und nordwestlicher Richtung sowie in südöstlicher Richtung mindestens 40dB

4.2e L4 — Im **MK 2**-Gebiet in südwestlicher und westlicher Richtung mindestens 40 dB sowie in nordwestlicher, nordöstlicher, östlicher und südlicher Richtung mindesten 35 dB

4.3 In den **WA 1-**, **WA 2**-, **MI 1-**, **MI 3**- und in den **MK 2**-Gebieten sind die Fenster von Schlafräumen und Kinderzimmern zusätzlich mit mechanischen Lüftungseinrichtungen gemäß VDI-Richtlinie zu versehen, die ein Schalldämmmaß von mindestens 30 dB aufweisen.

4.4 Zum Schutz vor Lärm ist im MK 2 Gebiet entlang der Erschließungsstraße A, Kaiserstraße und Alten Bahnhofstraße bis zum Bahnhofsvorplatz die bauliche Anlage im Bereich des Parkdecks ausschließlich mit geschlossenen Außenwänden zu errichten.

5. Bodenverunreinigungen und Altlasten

5.1 In den **WA 1- WA 2- MI 1-**, und den **MK 2**-Gebieten sind im Bereich der gekennzeichneten Flachen, deren Böden erheblich mit umweltgefahrdenden Stoffen belastet sind, Unterkellerungen ausgeschlossen. In diesen Gebieten dürfen die Fundamente für die Gebaude nicht tiefer als 89,10 m ü. NN in den Untergrund gebaut werden.

5.2 Mit Belastungen unterhalb der Sanierungshorizonte ist nach wie vor zu rechnen. Eine Unterschreitung der angegebenen Höhe von 89,10 m ü. NN ist nur zulässig, wenn dies durch einen anerkannten und unabhängigen Sachverständigen in Altlastenfragen im Vorfeld als auch bei der Durchführung ggf. erforderlicher Maßnahmen begleitet wird. Jegliche Eingriffe in Boden und Untergrund sind vorab mit den Fachbehörden des Ennepe-Ruhr-Kreises und dem zuständigen Gutachter abzustimmen. Sämtliche Erdarbeiten unter der angegebenen Höhe von 89,10 m ü. NN dürfen nur unter gutachterlicher Begleitung durchgeführt werden. Durch den Eingriff in den Untergrund unterhalb der o.a. Höhe und bei sämtlichen Erdarbeiten ist für die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Grundwasser sicherzustellen, dass auf Dauer keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belastigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entsteht. Beim Auffinden von Bodenverunreinigungen sind die zustandigen Behörden unverzüglich zu unterrichten. Ggf. erforderliche Maßnahmen zur Bodensanierung, -sicherung sind mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

IV. KENNZEICHNUNG GEM. § 9 BauGB

- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefahrdenden Stoffen belastet sind gemäß § 9 (5) Nr. 3 BauGB

V. HINWEISE

1. Auf den gekennzeichneten Flächen sind erhebliche Bodenverunreinigungen festgestellt worden. Eine flächenhafte Aufbereitung in den **WA 1, WA 2, MI1,** und **MK2**-Gebieten ist inzwischen erfolgt. Der belastete Boden wurde ausgekoffert und Entsorgt.

2. Auf den gekennzeichneten Flachen wurden lokal erhohte Konzentrationen anorganischer und organischer Schadstoffe ermittelt. flächenhafte Auskofferung und Deponierung. Hier erfolgte eine flächenhafte Auskofferung und Entsorgung

3. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde. d. h. Mauern, alte Graben. Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfarbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Hohlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist in der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/93750, Fax. 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstatte mindestens drei Werktage in unverandertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehorden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und fur wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

4. Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind in diesem Geltungsbereich die bisher gültigen Teile des Bebauungsplanes Nr. 43 „Alt-Wetter – Rheinformgelande" aufgehoben.

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:25 000

Erweiterungs – und Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42 „Alt Wetter – Zentrumserweiterung"

BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 43 „ALT WETTER – RHEINFORMGELANDE"

ERWEITERUNGS-UND 1.ÄNDERUNGSBEREICH

BEREICH DES RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANES NR. 42 „ALT WETTER-ZENTRUMSERWEITERUNG"

BEREICH DES RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANES NR. 42 ALT WETTER-ZENTRUMSERWEITERUNG"

BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 37 "KERNBEREICH ALT-WETTER"

BEREICH DES RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANES NR. 42 „ALT WETTER-ZENTRUMSERWEITERUNG"

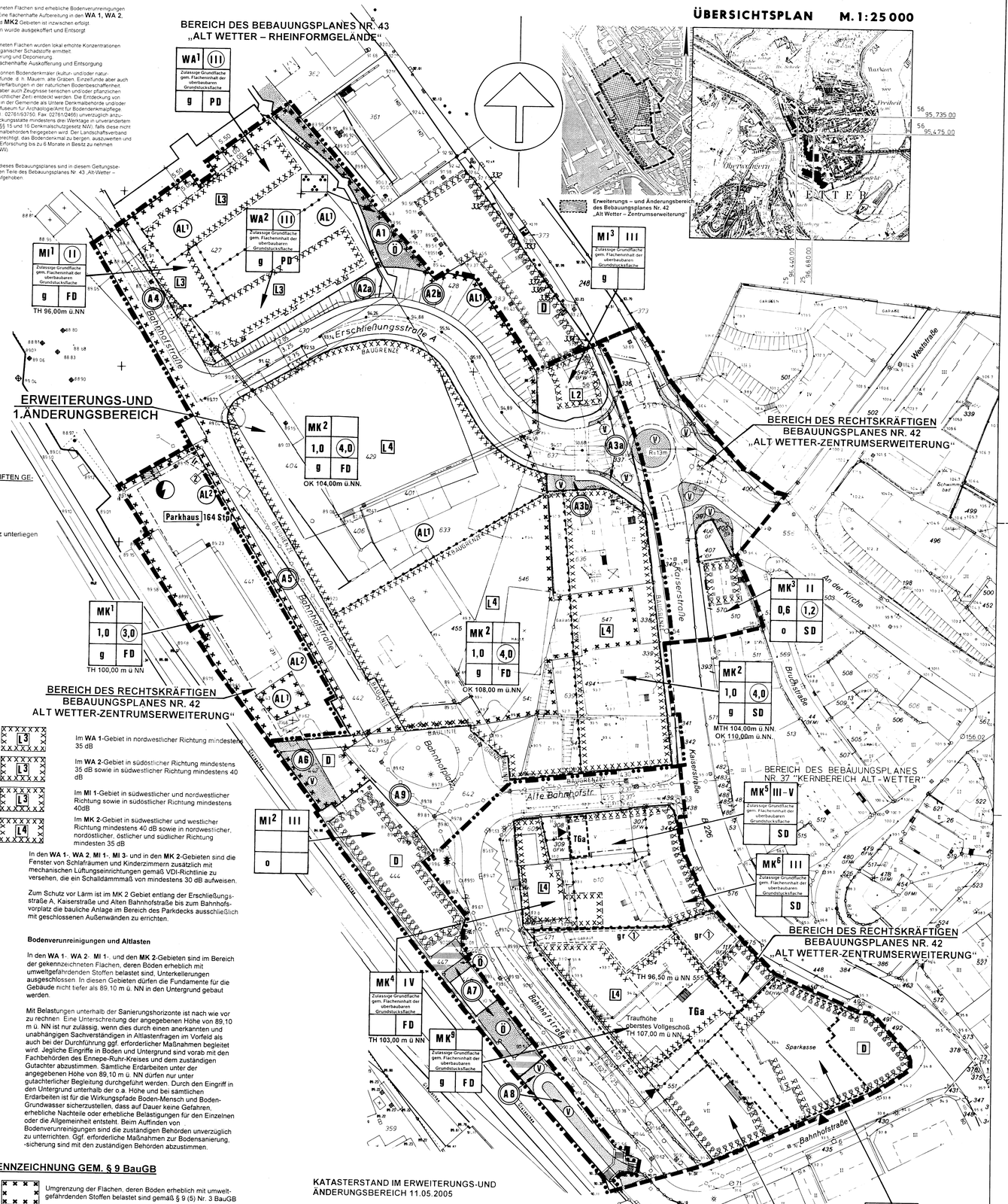

KATASTERSTAND IM ERWEITERUNGS-UND ÄNDERUNGSBEREICH 11.05.2005

V. AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN

Gemäß § 1a Nr. 3 BauGB i. V. mit §§ 18ff BnatSchG

- A1 — Auf der mit A 1 gekennzeichneten öffentlichen Grünfläche sind 4 Hochstamme (StU 18-20) anzupflanzen. Auf 60 % der Flache sind je angefangener 10 m² Flache 7 Straucher zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Es sind die in der Pflanzliste 2 und 4 angegebenen Arten zu verwenden. Die restliche Fläche ist mit einer standortgerechten Saatgutmischung einzusaen.
- A2a — Die mit A2a gekennzeichnete Böschungsfläche ist mit standortgerechten Bodendeckern zu begrünen. Zudem sind 4 Laubbäume (StU 18-20) zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.
- A2b — Die mit A2b gekennzeichnete Böschungsfläche ist zu 50 % mit Strauchern zu bepflanzen. Je angefangener 10 m² Flache sind 7 Straucher anzupflanzen. Die restliche Flache ist mit standortgerechten Bodendeckern zu begrünen. Zudem sind 4 Laubbäume (StU 18-20) zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Es sind die in der Pflanzliste 2-4 angegebenen Arten zu verwenden.
- A3a — Die mit A3a gekennzeichneten Verkehrsgrünflachen sind als Grünflachen anzulegen und zu unterhalten. Die Verkehrsgrünflachen sind mit Stauden/flachen Bodendeckern zu bepflanzen.
- A3b — Die mit A3b gekennzeichnete Verkehrsgrünfläche ist mit hochwachsenden Sträuchern zu bepflanzen. Je angefangener 10 m² Flache sind 7 Straucher anzupflanzen. Es sind die in der Pflanzliste 3 und 4 angegebenen Arten zu verwenden.
- A4 — Entlang der Bahnhofstraße im Bereich des MI 1-Gebietes sind drei Hochstämme (StU 18-20) anzupflanzen. Die Pflanzflachen sind mit standortgerechten Bodendeckern zu begrünen und gegen Überfahren zu sichern. Es sind die in der Pflanzliste 1 und 3 angegeben Arten zu verwenden.
- A5 — Entlang der Bahnhofstraße im Bereich des Parkhauses sind 8 Laubbaume (StU 18 20) zu pflanzen. dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Die Pflanzflachen sind mit standortgerechten Bodendeckern zu begrünen und gegen Überfahren zu sichern. Es sind die in der Pflanzliste 1 und 3 angegebenen Arten zu verwenden.
- A6 — Auf der mit A6 gekennzeichneten Verkehrsgrünfläche sind je angefangene 10 m² Flache 7 Straucher anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Zudem sind 2 Laubbaume (StU 18-20) zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Es sind die in der Pflanzliste 2 und 4 angegebenen Arten zu verwenden.
- A7 — Auf der mit A7 gekennzeichneten offentliche Grunflache sind 3 Hochstamme (StU 18-20) anzupflanzen. Auf der restlichen Flache sind je angefangener 10 m² Flache 7 Straucher zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Es sind die in der Pflanzliste 2 und 4 angegebenen Arten zu verwenden.
- A8 — Auf der mit A8 gekennzeichneten Verkehrsgrünflache sind je angefangener 10 m² Flache 7 Straucher anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Es sind die in der Pflanzliste 3 angegebenen Arten zu verwenden.
- A9 — Auf dem Bahnhofsvorplatz ist 1 Laubbaum (StU 18 20) zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Die Pflanzflache ist mit standortgerechten Bodendeckern zu begrünen und gegen Überfahren zu sichern. Es sind die in der Pflanzliste 1 und angegebenen Arten zu verwenden.

VI. PFLANZLISTEN

Im Plangebiet (Erweiterungs- und 1. Änderungsbereich) sind primär die nachfolgend genannten Baum- und Straucharten zur Verwendung geeignet:

Pflanzliste 1 (Straßenbäume)
Pflanzqualitat Hochstamm. 3xv. 18 - 20 cm StU

mittelkronige Baume
Acer platanoides 'Columnare' (Saulenformiger Spitzahorn)
Sorbus aria (Mehlbeere)
Sorbus aucuparia (Eberesche)

Großkronige Baume
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Fagus sylvatica f. purpurea (Blutbuche)
Platanus acerifolia (Platane)
Quercus robur (Stieleiche)
Tilia cordata (Winterlinde)

Pflanzliste 2 (Einzelbäume)
Pflanzqualitat Hochstamm. 3xv. 18 - 20 cm StU
Pflanzqualitat. Heister. 2xv. mit Ballen. H 200 - 250

mittelkronige Baume
Acer campestre (Feldahorn)
Malus spec. (Zierapfel)
Sorbus aucuparia (Eberesche)
Prunus avium 'Plena' (Vogelkirsche)

Großkronige Baume
Acer platanoides spec. (Spitzahorn)
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Aesculus carnea (Rotblühende Rosskastanie)
Fagus sylvatica f. purpurea (Blutbuche)
Tilia cordata (Winterlinde)

Pflanzliste 3 (Bodendecker)
Cotoneaster dammeri i.S. (Felsenmispel)
Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
Potentilla fruticosa (Fingerstrauch)
Ribes alpinum 'Schmidt' (Alpenjohannisbeere)
Rosen i.S

Pflanzliste 4 (Sträucher):
Pflanzqualitat. verpflanzter Strauch. H 100 – 150

Carpinus betulus (Hainbuche)
Cornus mas (Kornelkirsche)
Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
Corylus avellana (Hasel)
Ligustrum vulgare (Liguster)
Prunus padus (Traubenkirsche)
Rosa canina (Hundsrose)
Rosa rugosa (Kartoffelrose)
Rubus fruticosus (Brombeere)
Salix sp. (Weidenarten)
Sambucus nigra (Gemeiner Holunder)
Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)
Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

Ansaaten:
Zierrasen in Wohn- und Erschließungshofen. RSM 2.1 oder 1.1. 25 g/m²
Rasenflachen im Grünzug. RSM 7.1.2 (Standart) oder RSM 7.4.1 (Schattenlagen) 5 g/m²

Verfahrensleiste

Städtebauliche Planung	Aufstellungsbeschluss	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Bürger	Auslegungsbeschluss	Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	Erneute, beschränkte Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	Satzungsbeschluss	Inkrafttreten
Für die Erarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Alt Wetter – Zentrumserweiterung" (Erweiterung und 1. Änderung)	Der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Alt Wetter – Zentrumserweiterung" (Erweiterung und 1. Änderung) gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am [illegible] beschlossen.	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Planung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 5.06.2005 bis einschließlich 2[illegible].2005 durchgeführt. Die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am 26.5.2005 ortsüblich bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der durch die Planung berührten Behörden und sonstiger Trager öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt.	Der Stadtentwicklungs- und Bauausschuss der Stadt Wetter (Ruhr) hat am 30.8.2005 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 42 „Alt Wetter – Zentrumserweiterung (Erweiterung und 1. Änderung) mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen	Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 42 „Alt Wetter – Zentrumserweiterung" (Erweiterung und 1. Änderung) dessen Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats vom 5.9.05 bis einschließlich 5.10.2005 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurde am 30.08.2005 ortsüblich bekannt gemacht. Die Benachrichtigung der durch die Planung berührten Behörden und sonstiger Trager öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde durchgeführt.	Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 42 „Alt Wetter – Zentrumserweiterung" (Erganzung und 1. Änderung) dessen Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB zu den geanderten bzw. ergänzten Teilen der Stellungnahmen der von der Änderung bzw. Ergänzung betroffenen Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden oder sonstiger Trager öffentlicher Belange in der Zeit vom 21.05.2007 bis einschließlich 22.06.2007 erneut. Durch die Änderung bzw. Ergänzung des Bebauungsplanentwurfes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.	Der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) hat am 20.9.2007 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 42 „Alt Wetter – Zentrumserweiterung" (Erganzung und 1. Änderung) als Satzung beschlossen.	Der Satzungsbeschluss ist am 21.11.2007 gemäß § 10 Abs.3 BauGB mit den Hinweis, dass der Bebauungsplan Nr. 42 „Alt Wetter – Zentrumserweiterung" (Ergänzung und 1. Änderung) mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ab dem 21.11.2007
Wetter, (Ruhr), den 22.10.20[illegible]	Wetter (Ruhr) den 22.10.2007	Wetter (Ruhr), den 22.1[illegible].20[illegible]	Wetter (Ruhr), den 22.10.2007	Wetter (Ruhr), den 22.10.2007	Wetter (Ruhr), den 22.10.2007	Wetter (Ruhr), den 22.11.2007	Wetter (Ruhr), den 22.11.2007
Fachbereichsleiter Bauwesen	Fachbereichsleiter Bauwesen	Fachbereichsleiter Bauwesen	Fachbereichsleiter Bauwesen	Fachbereichsleiter Bauwesen	Fachbereichsleiter Bauwesen	Der Bürgermeister [illegible]	Fachbereichsleiter Bauwesen